



Schutzkonzept Kinderheim Kinderhaus Gellert unter COVID-19 Stand 25.01.2022, gültig ab 25.01.2022 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen Weisungen und Konzepte.

Ausgangslage

Das Kinderheim Kinderhaus Gellert bietet mit seinen drei Wohngruppen des stationären und teilstationären Bereichs qualifizierte sozialpädagogische Betreuung an. Das Team ist sozialpädagogisch geführt und betreut Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren rund um die Uhr 365 Tage im Jahr.

Das Kinderheim Kinderhaus Gellert war während des aufgrund des vom Bundesrat am 16.3.2020 erklärten ausserordentlichen Lage und des Lockdowns geöffnet. Die Betreuung auf den drei Wohngruppen wurde weitergeführt. Für die Kindergarten- und Schulkinder wurde am Vormittag ein Unterrichtsfenster eingerichtet, um den Tag der Kinder und der Wohngruppen zu strukturieren.

Am 29. April 2020 beschloss der Bundesrat Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Am 11. Mai 2020 wurden die obligatorischen Kindergärten, Schulen und Kitas wieder geöffnet. Seit dann sind die in der gemeinsamen Liegenschaft domizilierte Kita Gellert und die eingemietete Spielgruppe wieder offen. Weitere Lockerungen wurden per 22. Juni 2020 entschieden.

Per 19. Oktober 2020 wurden aufgrund der schweizweit steigenden Zahlen wiederum Einschränkungen für private Veranstaltungen, öffentlichen Versammlungen von mehr als 15 Personen, eine ausgeweitete Maskenpflicht und eine Empfehlung für Homeoffice entschieden (siehe COVID-19-Verordnung 3, SR 818.101.26, Stand 19. Oktober 2020). Per 29. Oktober wurden die Massnahmen weiter verschärft, so wurde unter anderen Massnahmen die Maskenpflicht auch auf die Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern der Abstand eingehalten werden kann) ausgedehnt.

Per 18. Januar 2021 erfolgten weitere Verschärfungen. Per 08.02.2021 wurden die Empfehlung zum Umgang mit Fällen und Kontakten) und am 24.03.2021 COVID-19 – Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und anderen Personen... angepasst und in den COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt integriert.

Nach Öffnungsschritten im März 2021 hatte der Bundesrat per 26.06.2021 einen weiteren grossen Öffnungsschritt entschieden, die Massnahmen gegen das Coronavirus wurden stark reduziert und vereinfacht.

Alle Bereiche des Vereins für Kinderbetreuung Basel nehmen seit März 2021 an der repetitiven Testung teil.

Per 13. September 2021 weitete der Bundesrat die Zertifikatspflicht aus, sie wurde an verschiedenen Orten Pflicht.

Aufgrund von COVID-Fällen und Quarantänen auf den Wohngruppen wurde im Kinderheim Kinderhaus Gellert per 24. August 2021 und bis auf Weiteres die Maskenpflicht für die Mitarbeitenden auch in der Betreuung eingeführt. Per 2. November 2021 wurde die Maskenpflicht für Mitarbeitende in der Betreuung aus pädagogischen Gründen aufgehoben.

Aufgrund der steigenden Coronazahlen bei Kindern und Jugendlichen wurde per 24.11.2021 die Maskentragepflicht in den Schulen und Tagesstrukturen des Kantons BS für Kinder ab der 5. Primarklasse, sowie für Personen, die über kein gültiges Covid-19-Zertifikat für Geimpfte oder Genesene verfügen, wieder eingeführt. Auf Empfehlung der Fachstelle Kinder- und Jugendhilfe wurde die Maskenpflicht für nicht-geimpfte Mitarbeitende auch in der Betreuung wieder eingeführt. So soll verhindert werden, dass sie bei einem Kontakt in Quarantäne müssen und das geimpfte Personal übermässig zum Einsatz kommen muss.

Per 6. Dezember 2021 wurde die Maskenpflicht am Arbeitsplatz schweizweit wieder eingeführt. Auch auf Empfehlung der Fachstelle Kinder- und Jugendhilfe wird die Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden auch in der Betreuung auf der Wohngruppe wieder eingeführt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Per 13. Januar 2022 werden schweizweit neue Regeln für die Isolation und die Quarantäne festgelegt.

Einleitung

Dieses Schutzkonzept beschreibt die nötigen Schutzmassnahmen für die Betreuenden, die im Kinderheim betreuten Kinder und ihre Eltern und familiären Bezugspersonen. Das Konzept basiert auf der Vorlage des Bundes¹ beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende, im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger, in Fall des Kinderheims Kinderhaus Gellert insbesondere die betreuten Kinder und ihre Eltern, vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen.

Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen. Merkblatt für Arbeitgeber, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – neues Coronavirus (Version 26.6.2021)

	S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
	T	T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
	O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien).
	P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).
Betreuungsalltag		
Spiel, Aktivitäten und Projekte		<ul style="list-style-type: none">• Der Abstand von 1.5 m zwischen Betreuungsperson und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz.• Soviel wie möglich draussen im Garten spielen.
Rituale		Die Betreuungspersonen wägen ab, welche Rituale zurzeit den Kindern Struktur und Sicherheit geben und deshalb wichtig sind (z.B. Winken beim Abschied, Einschlafrituale).
Aktivitäten im Freien		<ul style="list-style-type: none">• Die Betreuungsperson hält beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielorten den erforderlichen Abstand von 1.5 m zu anderen erwachsenen Personen ein. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, wird eine Maske getragen.• Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV wieder möglich. -> Ab dem 6.7.2020 gilt gemäss Entscheid des Bundesrates vom 1.7.2020 schweizweit eine Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln für Personen ab 12 Jahren.• Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern (in Gruppen) wird nach Möglichkeit verzichtet. Mit einzelnen Kindern einzukaufen oder einzelne Kinder zum Einkaufen schicken ist i. O.

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html und

	<ul style="list-style-type: none"> • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Betreuungspersonen Hygienevorkehrungen wie Händewaschen. • Auch für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und für die Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen). • Die per 13. September 2021 Ausweitung der Zertifikatspflicht wird bei Ausflügen beachtet und berücksichtigt.
Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Betreuungspersonen die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen. • Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen. • Schöpfbesteck wird konsequent benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand).
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und wird weiterhin gewährleistet. • Beim Toilettengang, Wickeln oder bei anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen). • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Die Betreuungspersonen waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände mit Seife. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. • <u>Beim Wickeln werden weitere Schutzmassnahmen vorgenommen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion der Wickelunterlage, • individuelle Wickelunterlagen pro Kind (z. B. Badetuch) • Einweghandschuhe tragen, • geschlossene Abfallbehälter für gebrauchte Windeln benutzen.
Schlaf-/Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder sollen in ihrer gewohnten Umgebung schlafen, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. • Hygienemassnahmen werden eingehalten, z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen.
Übergänge	
Besuche, Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maskenpflicht wird in Innenräumen eingehalten. • Bring- und Abholzeiten und Besuchszeiten für jede Familie festlegen. • Die Eltern oder Bezugspersonen werden nur nach Klingeln auf der Gruppe eingelassen und im EG im Entrée in Empfang genommen. • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet. • Der Abstand von 1.5 Meter wird beachtet. • Die Eltern werden vor dem Besuch (im Eingangsbereich) zum Händewaschen angehalten. • Mit den Kindern Hände waschen, wenn sie gebracht werden. • Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten. V.a. bei kleinen Kindern oder denjenigen, die beim Verabschieden Unterstützung brauchen, kann es aber zu einer kurzen Zeitspanne von Nähe zwischen Betreuungsperson und Eltern kommen. Findet die Übergaben draussen statt (bspw. Garten) und kann der Abstand nicht eingehalten werden, wird ebenfalls eine Maske getragen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Als Ersatz für den regelmässigen Austausch allenfalls Telefongespräche anbieten. • Persönliche Gegenstände des Kindes werden, wenn möglich, vom Kind selber versorgt. Damit wird ein «Hand zu Hand»- Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden. • Besuche der Eltern finden i.d.R. im Garten oder im dafür bestimmten und zugewiesenen Raum statt. Sind Besuche der Eltern auf der Wohngruppe nötig, finden sie unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregel und mit Maske, gemäss dem STOP-Prinzip statt.
Standortgespräche, Elterngespräche, Aufnahmen	
Terminvereinbarung für Gespräche im Kinderhaus Gellert	<ul style="list-style-type: none"> • Die Standortgespräche werden regulär terminiert. • Vor einem Gespräch wird geklärt, ob Kind, Eltern und weitere Gesprächsteilnehmende gesund sind. Eltern oder Zuweisende/Beistände mit Symptomen einer akuten Erkältungskrankheit werden nicht zu einem persönlichen Gespräch empfangen. • Es wird über die Verhaltens- und Hygieneregeln im Kinderhaus informiert (bspw. geschlossene Tür und klingeln bei Ankunft, Händewaschen, Abstand etc.). • Es wird nach dem STOP-Prinzip verfahren, das Gespräch findet mit Maske statt. • Termine werden so gelegt, dass zwischen den Gesprächen Zeit zum Lüften, Reinigen und Händewaschen zur Verfügung steht.
Begrüssung und in Empfang nehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet. • Der Abstand von 1.5 Meter wird beachtet. • Alle Besucher/innen werden vor dem Gespräch (im Eingangsbereich) zum Händewaschen angehalten.
Gesprächssituation	<ul style="list-style-type: none"> • In den Sitzungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. Gespräche finden mit Maske statt. • Tisch nach dem Gespräch mit Desinfektionsmittel reinigen, die Türklinke selbst öffnen, nicht von den Eltern/Zuweisenden/Beiständen öffnen lassen. • Spielzeug: Die Empfehlung ist, diese gar nicht mehr anzubieten, bzw. es wegzuräumen. Werden Spielsachen abgegeben: mit Alkohol absprühen.
Hygienemassnahmen	
Allgemein	Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) gelten und werden eingehalten. Siehe Kampagne «So schützen wir uns» .
Händehygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Alle waschen sich nach dem Betreten des Kinderhauses die Hände mit Wasser und Seife. Es steht Desinfektionsmittel bereit (nur für Erwachsene). • Die Betreuungspersonen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. • Im Empfangsbereich werden unnötige Gegenstände, welche von Klient/innen angefasst werden können, entfernt. Bspw. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen). • Es werden ausschliesslich Papiertücher zum Trocknen der Hände benutzt. Stoffhandtücher werden entfernt.
Distanz	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird generell auf genügend Abstand von 1.5 Metern geachtet.
Hygienemassnahmen im Sitzungszimmer,	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Wickelmatte, Lichtschalter oder Armaturen, Handschuhe verwenden und nach Gebrauch entsorgen.

Besprechungsraum, Büro	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. Beim Entsorgen Handschuhe verwenden, nach Gebrauch entsorgen und Abfallsäcke nicht zusammendrücken. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Personelles	
Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abstandsregelung von 1.5 m wird eingehalten. Dafür im Team Situationen im Alltag evaluieren und festhalten, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z. B. Bringen/Abholen, Morgenrapporte, Singkreise, Essenssituation oder auch Besprechungen und Sitzungen. • Aufgrund der steigenden Coronazahlen bei Kindern und Jugendlichen wurde per 24.11.2021 die Maskentragepflicht in den Schulen und Tagesstrukturen des Kantons BS für Kinder ab der 5. Primarklasse, sowie für Personen, die über kein gültiges Covid-19-Zertifikat für Geimpfte oder Genesene verfügen, wieder eingeführt. Auf Empfehlung der Fachstelle Kinder- und Jugendhilfe wird die Maskenpflicht für nicht-geimpfte Mitarbeitende auch in der Betreuung wieder eingeführt. So soll verhindert werden, dass sie bei einem Kontakt in Quarantäne müssen und das geimpfte Personal übermässig zum Einsatz kommen muss. • Per 6. Dezember 2021 wird aufgrund der hohen Zahlen von Covid-positiv getesteten Personen die Maskenpflicht am Arbeitsort und Arbeitsplatz ab zwei Personen wieder eingeführt. • Kann der empfohlene Abstand aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entlang dem STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung) zu treffen.
Besonders gefährdete Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Als besonders gefährdete Personen gelten ab dem 1. Juli 2021 neu ungeimpfte und nicht genesene schwangere Frauen sowie Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. • Sobald die Impfung vollständig verabreicht wird, werden geimpfte Personen nicht mehr als besonders gefährdete Personen eingestuft. Sie haben daher keinen Anspruch mehr auf die Entschädigung. • Ab dem 1. Juli 2021 gelten schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung nicht als besonders gefährdet. (...) Sie haben daher keinen Anspruch auf die Entschädigung während diesem Zeitraum. • Mitarbeitenden, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe BAG «besonders gefährdete Personen») wird nach Möglichkeit eine Arbeit zugeteilt, welche sie von zuhause aus erfüllen können, oder sie werden vor Ort so beschäftigt, dass jeglicher enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. • Ist dies nicht möglich, kann für besonders gefährdete Personen ein Corona-Erwerbsersatz beantragt werden. Mitarbeitende gelten nur so lange als besonders gefährdete Personen, bis sie vollständig geimpft sind. Danach erlischt der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz und die Arbeit muss wieder aufgenommen werden. Ist eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich, muss dies mit Attest belegt werden. Werden besonders gefährdete Personen dennoch in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt, werden erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen: Besonders gefährdete Personen tragen immer eine FFP2-Maske und Hygienemassnahmen werden konsequent eingehalten. • Sind besonders gefährdete Person im selben Raum, dürfen keine Ausnahmen beim Maskentragen gemacht werden, d.h. sämtliche Mitarbeitende tragen ausnahmslos eine Maske.

Das Vorgehen im Krankheitsfall orientiert sich am nachfolgenden Leitfaden des Kantons BS

COVID-19: Leitfaden im Umgang mit am Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt

(Version vom 25.1.2022; aktuellste Version unter www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften)

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG (www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)

1. Hintergrund

Das BAG empfiehlt allen Kindern ab 6 Jahren sowie Jugendlichen und Erwachsenen mit Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, eine Testung (siehe unten).

Zur besseren Umsetzbarkeit im Schul- und Betreuungssetting und angesichts der Durchmischung verschiedener Altersgruppen z.B. im Kindergarten gilt in Basel-Stadt der Eintritt in den Kindergarten als Entscheidungskriterium anstelle der Altersgrenze. Bei Kindern vor Kindergarteneintritt entscheidet der Kinderarzt / die Kinderärztin über die Notwendigkeit eines Coronatests.

2. Allgemeine Hinweise für Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen

- Kinder und Jugendliche auf verstärkte Hygienemassnahmen sensibilisieren: <https://www.coronavirus.bs.ch/Aktuelle-Situation/sprachen/audios--hygiene--und-schutzmassnahmen.html>
- sich laufend informieren via <https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html> und
- via <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>
- bei schulärztlichen Fragen zu COVID-19: Contact Tracing des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes anfragen: schularzt@bs.ch (oder 061 267 90 00)

3. Vorgehen beim Auftreten einer Erkrankung mit Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind

3.1 Kinder ab Kindergarteneintritt, Jugendliche und Erwachsene

Für alle Kinder ab Kindergarteneintritt, Jugendliche sowie Erwachsene gilt folgendes:

- Personen mit Symptomen, die für eine Erkrankung an COVID-19 sprechen können, bleiben im Heim (Kinder) bzw. zu Hause (Mitarbeitende), dürfen nicht zur Schule / zur Arbeit gehen und lassen sich umgehend testen. Bis zum Vorliegen des Testresultats bleiben Kinder ab 12 Jahre in Selbstisolation auf ihren Zimmern. Kinder ab Kindergarteneintritt bis 12 Jahre bleiben bis zum Vorliegen des Testresultats so gut wie möglich von anderen Personen im Heim separiert, zudem tragen sie sowie die betreuenden Mitarbeitenden eine Maske.
- Bei Unsicherheit, ob eine Testung notwendig ist, hilft der BAG Coronavirus-Check: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>
- Bei negativem Testergebnis können die Kinder und Jugendlichen wieder am Heimalltag teilnehmen bzw. die Mitarbeitenden wieder in die Institution zur Arbeit kommen, wenn sie 24 Stunden beschwerdefrei sind (kein Fieber, nicht sichtlich krank), wie es auch zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsviren (z.B. Grippe) empfohlen wird.

3.2 Kinder vor Kindergarteneintritt

Kindern vor Kindergarteneintritt mit leichten Krankheitssymptomen wie Schnupfen und / oder Halsweh mit oder ohne leichtem Husten ohne Fieber müssen betreffend Ansteckung mit dem neuen Coronavirus nicht zwingend abgeklärt oder getestet werden. Wenn sie jedoch in der Wohngruppe engen Kontakt zu einem erkrankten älteren Kind (ab Kindergarteneintritt) oder einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person haben, so sollte bei dem älteren Kind, der jugendlichen bzw. der erwachsenen Person umgehend ein COVID-19 Test gemacht werden. Bis das Testergebnis vorliegt, sollte das Kind nicht am Heimalltag teilnehmen.

Kinder mit Fieber (>38,5°C im Po oder Ohr gemessen; >38,0°C unter der Achsel oder im Mund gemessen) oder mit reduziertem Allgemeinzustand (sichtlich krank, akuter starker Husten) sollten ebenfalls nicht am Heimalltag teilnehmen und auch nicht in eine Kita oder Spielgruppe gehen.

Mitarbeitende vom Heim sollten die Eltern informieren und zur weiteren Abklärung und ggf.

Durchführung eines COVID-19 Tests Kontakt zur Kinderärztin / zum Kinderarzt aufnehmen.

Eine Rückkehr in den Heimalltag ist erst erlaubt, wenn das Kind seit mindestens 24 Stunden fieberfrei (ohne fiebersenkende Medikamente) sowie in gutem Allgemeinzustand ist.

Die Richtlinien zum Schul- und Institutionsausschluss sind im Anhang dieses Dokuments graphisch dargestellt.

4. Allgemeines Vorgehen

- Wenn ein Kind oder Jugendlicher erkrankt, sollte dieses / dieser so gut wie möglich von anderen Personen im Heim separiert werden und entsprechend o.g. Kriterien ggf. ein COVID-19-Test durchgeführt werden.
- Wenn Mitarbeitende während der Betreuung / in der Institution erkranken, müssen sie eine Hygienemaske anlegen (sofern nicht schon aufgrund des Schutzkonzeptes) und so rasch wie möglich nach Hause gehen, sich in Selbstisolation begeben und einen COVID-19-Test durchführen lassen.
- **Erst bei positivem Testergebnis müssen sich enge Kontaktpersonen (z.B. Kinder und Jugendliche in der gleichen Wohngruppe) für 5 Tage in Quarantäne begeben. Im Rahmen des Contact Tracing werden im Fall eines positiven Testnachweises bei einer Person alle engen Kontaktpersonen definiert und kontaktiert.**

5. Vorgehen bei positiv getesteten Kindern und Jugendlichen oder Betreuungspersonen

- Die Betreuungsperson informiert umgehend die Heimleitung.
- Die Betreuungsperson oder die Heimleitung informiert umgehend den Kantonsärztlichen Dienst via E-Mail an epi@bs.ch und hinterlässt zur Erreichbarkeit eine Handy-Nummer.
- Das Contact Tracing des Kantonsärztlichen Dienstes entscheidet in Absprache mit der Heimleitung über die Massnahmen:
- Definition der «engen Kontaktpersonen» im Heim, die sich in Quarantäne begeben müssen, in Absprache mit der Heimleitung.

Information der Eltern, Beistände, der Schule / Klasse / Kindergarten usw.

- Bei einem positiven Testergebnis wird das betroffene Kind bzw. der oder die betroffene Jugendliche im eigenen Zimmer isoliert. Die Isolation beginnt bei Auftreten der Symptome oder, wenn keine Symptome bestehen, mit Vorliegen des positiven Testresultats. Sie endet nach 5 Tagen, sofern Symptome seit 48 Stunden abgeklungen sind.
- Ist aufgrund des Alters oder der Beeinträchtigungen des Kindes eine Isolation allein im Zimmer nicht möglich, werden zwischen dem Contact Tracing des Kantonsärztlichen Dienstes und der Heimleitung die Isolationsbedingungen und zusätzliche Schutzmassnahmen individuell besprochen.
- **Enge Kontaktpersonen müssen für 5 Tage in ihrem Zimmer oder in der Wohngruppe (abhängig von den räumlichen Verhältnissen und in Absprache mit dem Contact Tracing) in Quarantäne bleiben. Nicht in Quarantäne müssen Personen, deren Impfung oder Genesung nicht länger als vier Monate her ist.**

Falls in Ihrer Institution trotz der Verkürzung von Quarantäne und Isolation ein akuter Personal- mangel besteht, können Sie als systemrelevanter Betrieb einen Antrag stellen, dass Mitarbeiten- de eine Quarantäne- bzw. Isolationserleichterung erhalten. Informationen dazu finden Sie hier: [Kanton Basel-Stadt - Quarantäne- und Isolationserleichterung für Betriebe \(bs.ch\)](#).

Die BAG Merkblätter zur Selbstisolation und Selbstquarantäne finden Sie unter folgendem Link: [Isolation und Quarantäne \(admin.ch\)](#)

6. Was können Heime in der aktuellen Zeit präventiv machen?

- Möglichst keine enge Durchmischung von Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Wohngruppen.
- Anzahl Kinder und Jugendlicher pro Wohngruppe mit engem Kontakt möglichst klein halten.
- Betreuungspersonal wenn möglich immer in denselben Wohngruppen einplanen.
- Um Übertragungsketten zu unterbrechen und um zu vermeiden, dass grössere Personengruppen in Quarantäne müssen, sollten alle Mitarbeitenden in der Betreuung eine Maske tragen.
- Mitarbeitende sollten sich impfen lassen.

- Die Heimen sollten an den regelmässigen betrieblichen Testen teilnehmen und dies allen Mitarbeitenden anbieten. Informationen dazu erhalten Sie unter <https://www.coronavirus.bs.ch/testen/massentests-in-betrieben.html>.
- Alle auf das Thema Händehygiene sensibilisieren.
- Umsetzen von Social Distancing auch im Heim dort, wo vernünftig machbar.
- Reinigungsintensität erhöhen an «Risikostellen» (Türfallen, Treppenhausegeländer etc.).
- Schutzkonzepte auch in kritischen Situationen (gemeinsames Essen, Pausensituationen) konsequent umsetzen.

Weitere Auskünfte

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Tel. +41 61 267 90 00 schularzt@bs.ch

Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Fachstelle Jugendhilfe, Stephan Marx Tel. +41 61 267 68 03 stephan.marx@bs.ch

Eltern, Besuchende	Eltern mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) werden nicht im Haus empfangen und auf die BAG-Empfehlungen hingewiesen.
Information und Management	
Information der Kinder, Eltern und Besucher/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang, • Information zum Verhalten im Krankheitsfall gemäss Empfehlungen des BAG.
Information Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Information aller Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund der ausserordentlichen Situation. • Information über Änderungen und Aktualisierung der Empfehlungen des Bundes oder des Kantons.
Umsetzung der Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Zielgruppe, • Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten, • Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen, • Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen, • besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:

Ja

Nein

Der COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt (aktuellste Version unter www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften) wurde integriert und bestmöglich berücksichtigt. Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Geschäftsleitung Verein für Kinderbetreuung Basel, Institutionsleitung Kinderheim Kinderhaus Gellert, 26.01.2022:



Basel, den 26. Januar 2022/mm